



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.

Stellungnahme des Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V.

zum Entwurf des
**„Gesetz(es) zur unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und
Kinderrechte oder zum unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz
und Kinderrechte“**

Der Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des „Gesetz(es) zur unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte oder zum unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte“ der Landesregierung.

Der Kinderschutzbund fordert ein umfassendes, Politikfelder und Rechtskreise übergreifendes Vorgehen zum Schutz, zur Förderung und Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen. In diesem Sinne geht es um eine nachhaltige und zukunftsorientierte Umsetzung der Kinderrechte in NRW, die die konsequente Orientierung am Kindeswohl als handlungsleitende Maxime beinhalten. Deshalb empfinden wir es nun auch als folgerichtig über die Einrichtung eines unabhängigen Beauftragten bzw. einer unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte zu beraten, nachdem 2019 die Kinderschutzkommission eingerichtet und 2022 das Landeskinderschutzgesetz verabschiedet wurde.

Der Kinderschutzbund begrüßt besonders die Orientierung in § 20 Abs. (1) Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung am Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-KRK), sowie die Hervorhebung der Beteiligungsrechte junger Menschen in § 22 Beteiligungsverfahren und Evaluationsklausel.

Allerdings richtet sich der Fokus des Gesetzentwurfs mehr auf den Kinderschutz, weniger auf die Kinderrechte insgesamt. Kinderrechte bedeuten mehr als das Recht auf Beteiligung! Auch finden die Förderrechte keine Erwähnung. Damit wird der Gesetzentwurf seinem Namen „...Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte“ nicht gerecht.

So ist nicht klar beschrieben, ob auch die Beteiligung junger Menschen an der Evaluation mitgedacht wurde, was aus unserer Sicht mit aufgenommen werden sollte.

Der Kinderschutzbund begrüßt ebenfalls, dass die Betonung auf der Unabhängigkeit und auf das nicht weisungsgebundene Handeln eines unabhängigen Beauftragten bzw. einer unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte gelegt wird (§ 18 Aufgabenübertragung, Rechtsstellung, Finanzierung und Zusammenarbeit (3) Die beauftragte Person ist in Ausübung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen). Allerdings sollte der Begriff „Unabhängigkeit“ konkreter beschrieben und seine Bedeutung durch Kriterien festgelegt werden.

In der Annahme, dass die Landesregierung mit dem Gesetz auch eine Haltung transportieren möchte, ist es aus unserer Sicht problematisch, dass im Gesetzentwurf nur das Bild des schutzbedürftigen Kindes gezeichnet wird und nicht das des kompetenten Kindes, welches auch in der Lage ist, Stellung zu nehmen und als Akteur*in mitzugestalten. Der Kinderschutzbund betrachtet Kinder und Jugendliche als Expert*innen in eigener Sache.

Der Kinderschutzbund sieht es auch als problematisch an, dass in § 19 Abs (1) Nr. 6 die freien Träger nicht erwähnt werden. Sie unter zivilgesellschaftlichen oder sonstigen Akteuren zu subsumieren ist, angesichts der Rolle der freien Träger der Jugendhilfe im Gesamtsystem nicht angemessen. Sie sollten hier explizit genannt werden.

In § 19 Abs. 3. „Begleitung von Maßnahmen und Vorhaben der Landesregierung und des Landtags in den Bereichen Kinderschutz und Kinderrechte“ wird die Zuständigkeit des/der Beauftragten zu eng auf Vorhaben im Bereich Kinderschutz/Kinderrechte eingegrenzt. Hier schlagen wir als Formulierung „...von Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf die Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen auswirken können“ vor. In diesem Zusammenhang muss der/die Beauftragte eigeninitiativ Stellungnahmen gegenüber Landtag und Landesregierung abgeben können.

In der Ausgestaltung des Amtes halten wir es für unabdingbar, dass der unabhängige Beauftragte bzw. die unabhängige Beauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte mit eigenen, bedarfsdeckenden Ressourcen und klaren Kompetenzen ausgestattet wird. Es muss deutlich gemacht werden, welcher Einfluss und welche konkreten Aufgaben vorgesehen sind. So ist in § 18 Abs. 5 „Die Landesbehörden und alle sonstigen öffentlichen Stellen des Landes unterstützen die Beauftragte oder den Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ aus unserer Sicht zu weich formuliert. Eine Konkretisierung der Zusammenarbeit des Beauftragten/ der Beauftragten mit Blick auf die Kommune (z.B. in ihrer Rolle als örtliche Träger der Jugendhilfe, als Schulträger oder hinsichtlich der Beteiligungsrechte bei Stadt-/Verkehrsplanung) sollte klar formuliert werden. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor: „Entsprechendes gilt für die kommunalen Gebietskörperschaften. Dem/der Beauftragten sind auf sein/ihr Verlangen Informationen und Auskünfte zu erteilen.“

Die einmalige Berichtspflicht in § 21 (Berichtspflicht) ist aus unserer Sicht innerhalb einer Legislaturperiode nicht ausreichend. Es wird auch nicht deutlich, ob sie am Ende der 5-jährigen Wirkungszeit eines unabhängigen Beauftragten bzw. einer unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte verlangt wird. Die Erstellung eines Zwischenberichtes in der Halbzeit der Wirkungsperiode könnte noch eine steuernde Auswirkung auf eine Verbesserung eventueller Problemlagen haben. Gleichzeitig sollte der/die Beauftragte jedoch nicht nur Fehlentwicklungen erkennen, sondern auch eine initiierende Funktion für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes und der Kinderrechte wahrnehmen. Dafür wäre die Verankerung eines Monitorings, um eine fortlaufende Überwachung der Prozesse zu gewährleisten, empfehlenswert.

Eine besondere Herausforderung in der Arbeit eines unabhängigen Beauftragten bzw. einer unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte sieht der Kinderschutzbund NRW in der Breite und der Vielfalt der Akteure und Themen im Kontext von Kinderschutz und Kinderrechten.

Insbesondere die Schnittstellen zwischen dem unabhängigen Beauftragten bzw. der unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte und anderen Stellen müssen deshalb sehr klar benannt und gesetzlich geregelt werden, damit originäre Zuständigkeiten gewahrt werden. Dabei sollte der unabhängige Beauftragte bzw. die unabhängige Beauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte, sich möglichst sinnvoll in die bestehenden Strukturen einfügen, damit die Handlungsfähigkeit des Systems insgesamt gewährleistet bleibt und Doppelstrukturen oder gar Konkurrenzen vermieden werden.



Prof. Dr. Gaby Flößer

Vorsitzende des
Kinderschutzbundes
Landesverband NRW e.V.



Manfred Walhorn

Stellvertretender Vorsitzender des
Kinderschutzbundes
Landesverband NRW e.V.